

Grundsatzvereinbarung
zwischen dem
Landkreis Peine und der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle
zur
Existenzsicherung und Rekommunalisierung des Klinikums Peine

Präambel

Die Klinikum Peine GmbH befindet sich derzeit in einer Unternehmenskrise, die jedoch nach der festen Überzeugung der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle und des Landkreises Peine überwunden werden kann. Bereits ab dem Jahr 2022 ist nach der Mittelfristplanung wieder ein positives Betriebsergebnis Betriebsergebnis zu erwarten.

Der Landkreis Peine ist bereit, Anteile an der Klinikum Peine GmbH zu übernehmen und Gesellschafterdarlehen sowie Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

Mittelfristig erwartet der Landkreis im Gegenzug die Möglichkeit, sämtliche Geschäftsanteile der Klinikum Peine GmbH zu übernehmen und diese als Alleingesellschafter oder ggf. mit einem Dritten fortzuführen, falls dies aus Sicht des Landkreises Peine sinnvoller erscheint als die Fortsetzung der Kooperation mit der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle. Die Stiftung ist zu dieser vollständigen Rekommunalisierung bereit.

Zur Sanierung und dauerhaften Sicherstellung des Krankenhauses Peine planen die der Landkreis Peine und die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle Folgendes:

1. Stabilisierung und Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Peine

1.1. Die Laufzeit des zwischen der Klinikum Peine gGmbH und dem Landkreis Peine am 27. Dezember 2018 geschlossenen Kreditvertrages über 2. Mio. EUR wird bis zum 31. Januar 2025 verlängert. Tilgungen während der Laufzeit erfolgen nicht. Die Rückzahlung erfolgt in einer Summe zum 31. Januar 2025. Der Zinssatz wird während der Laufzeit auf 2,5 % p. a. festgeschrieben. Bei Bedarf (Vorratsbeschluss) wird der Landkreis Peine eine marktübliche Rangrücktritts- und Belastungserklärung abgeben, die auch die jeweils geltenden Anforderungen für einen

Ausschluss einer Passivierung in einem Überschuldungsstatus i. S. d. § 19 InsO erfüllt, und auf seine (vorrangige) Besicherung verzichten, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Auflage von Banken sein wird.

1.2. Der Landkreis Peine gewährt der Klinikum Peine gGmbH einen weiteren Liquiditätskredit über 2 Mio. EUR zu den unter Ziffer 1.1 genannten Bedingungen. Auszahlungstag ist spätestens der 14. Juni 2019. Bei Bedarf (Vorratsbeschluss) wird der Landkreis Peine eine marktübliche Rangrücktritts- und Belassungserklärung abgeben, die auch die jeweils geltenden Anforderungen für einen Ausschluss einer Passivierung in einem Überschuldungsstatus i. S. d. § 19 InsO erfüllt, und auf seine (vorrangige) Besicherung verzichten, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Auflage von Banken sein wird.

2. Beteiligung des Landkreises Peine an der Klinik Um Peine GmbH

2.1. Der Landkreis Peine erwirbt von der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle 49 % der Geschäftsanteile an der Klinikum Peine gGmbH zu einem Kaufpreis von 1,00 EUR. Der Landkreis Peine verpflichtet sich zur Einzahlung eines Betrages von 12 Mio. EUR in die Kapitalrücklage der Klinikum Peine gGmbH. Die Zahlung erfolgt bis zum 15.09.2019.

2.2. Die Klinikum Peine GmbH errichtet einen Aufsichtsrat. Diesem gehören insgesamt neuen Personen an. Der Landkreis Peine entsendet zwei Aufsichtsratsmitglieder, wobei eines dieser Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Peine benannt wird. Die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle entsendet vier Aufsichtsratsmitglieder, wobei eines diese Mitglieder zum Vorsitzenden bestellt wird. Die Arbeitnehmer der Klinikum Peine GmbH wählen drei Aufsichtsratsmitglieder.

2.3. Dem Landkreis Peine wird von der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle das Ankaufsrecht für alle von der Stiftung gehaltenen Geschäftsanteile an der Klinikum Peine GmbH eingeräumt (Call-Option). Die Option kann erstmalig durch Erklärung bis zum 31.12.2023 mit Wirkung zum 31.12.2024 ausgeübt werden. Danach kann die Option jährlich mit einjähriger Ausübungsfrist zum Jahresende, letztmalig jedoch am 31.12.2028 mit Wirkung zum 31.12.2029 ausgeübt werden. Bei Nichtausübung bis zu diesem Datum erlischt das Optionsrecht.

Der Kaufpreis im Fall der Optionsausübung berechnet sich wie folgt:

Das sich aus dem Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Klinikum Peine GmbH für das Jahr des Wirksamwerdens der Optionsausübung (nach-

folgend „Stichtagsabschluss“) ergebende Jahresergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) wird mit 8,0 multipliziert. Von diesem Ergebnis werden die im Stichtagsabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und verbundenen Unternehmen subtrahiert und es wird der Wert des ausgewiesenen Umlaufvermögens addiert.

Bereits vor dem 31.12.2023 können die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle und der Landkreis Peine jederzeit Gespräche zur Übernahme aller Geschäftsanteile an der Klinikum Peine GmbH durch den Landkreis Peine führen. Die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, die Geschäftsanteile vollständig an den Landkreis Peine zu übertragen. In den Gesprächen müssen jedoch die Auswirkungen der vorgezogenen Anteilsübertragung unter sozialen Aspekten und solchen der Arbeitsplatzsicherung auch der in Celle für das Klinikum Peine tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

2.4. Solange der Landkreis Peine und die Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle Gesellschafter der Klinikum Peine GmbH sind, bedarf jede Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte der Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters. Ausgenommen hiervon sind Veräußerungen und Abtretungen vom Landkreis Celle an die Stadt Celle.

2.5. Der Landkreis Peine gewährt der Klinikum Peine gGmbH ein weiteres Liquiditätsdarlehen im Zusammenhang mit der Übernahme der Geschäftsanteile über 4 Mio. EUR zu den unter Ziffer. 1 genannten Bedingungen (Gesellschafterdarlehen). Auszahlungstag ist spätestens der 15.11.2020.

3. Investitionsplanung

3.1. Der Landkreis Peine erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, eine nach den Ergebnissen des Entwurfes des S6-Gutachtens von Warth + Klein Grant Thornton AG maßgeblich für Investitionen ab 2021 notwendig werdende Finanzierung von 8 Mio. EUR durch Ausfallbürgschaften von höchstens 80 % des Fremdfinanzierungsvolumens und ggf. durch Bereitstellung von Finanzmitteln für nicht durch Banken abdeckbare Finanzierungsspitzen zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass keine wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Ver-

gleich zu den im S6-Gutachten von Warth + Klein Grant Thornton AG getroffenen Annahmen eingetreten sind.